

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 298 „Nordstraße“  
(Aufstellungsbeschluss) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. dem  
Planungssicherstellungsgesetz**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt die Modifizierung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 298 „Nordstraße“ für einen Bereich zwischen der Nordstraße, Dr.-Rörig-Damm und dem Bahngelände und erneuert die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 298 „Nordstraße“ für einen Bereich zwischen der Nordstraße, Dr.-Rörig-Damm und dem Bahngelände (entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. 0170/20 anliegenden Übersichtsplan) gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.
- b) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 298 „Nordstraße“ für einen Bereich zwischen der Nordstraße, Dr.-Rörig-Damm und dem Bahngelände (entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. 0170/20 anliegenden Übersichtsplan) für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und stimmt der der Sitzungsvorlage Nr. 0170/20 beigefügten Begründung zu.

Der geplante Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Bebauungsplanentwurf.

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung im Verwaltungsgebäude Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, in der Zeit

**29.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020**

während der Dienststunden ausgelegt und auf Verlangen erläutert. Während dieser Zeit können sich die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 2 des Plansicherungsgesetzes (PlanSiG) bestimmt, dass die Einsicht in die Bauleitplanunterlagen ausschließlich nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0 52 51 / 88 – 1 18 62 erfolgen kann.

Die Bebauungsplanunterlagen können des Weiteren gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Wohnen Soziales / Stadtentwicklung / Stadtplanung / Bauleitplanung / Bauleitpläne in Beteiligung“ und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Auf der städtischen Internetseite haben Sie die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Erklärungen.

Das Amtsblatt der Stadt Paderborn kann auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Rathaus Service / Vermischtes / Amtsblatt / Amtsblätter“ eingesehen werden

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 298 „Nordstraße“ erfolgt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren. Es wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend.

Paderborn, 23.06.2020

gez.  
Michael Dreier  
Der Bürgermeister



Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 23.06.2020

gez.  
Michael Dreier  
Der Bürgermeister